

# taxlex

Steuerrecht ■ Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht  
für die betriebliche Praxis

Schwerpunkt

Rückblick 2012/Ausblick 2013

Einkommensteuer aus  
der Helikopterperspektive

Körperschaftsteuer-Rückblick

Salzburger Steuerdialog –  
Highlights USt

Überblick zum Finanzstrafrecht

ZEITSCHRIFT FÜR  
STEUER UND BERATUNG  
DEZEMBER 2012

12

www.taxlex.at

489 – 540

**Schriftleitung:**

Markus Achatz  
Sabine Kirchmayr

**Redaktion:**

Dietmar Aigner  
Gernot Aigner  
Nikolaus Arnold  
Heribert Bach  
Felix Blazina  
Andreas Damböck  
Tina Ehrke-Rabel  
Johann Fischerlehner  
Friedrich Fraberger  
Klaus Hirschler  
Sabine Kanduth-Kristen  
Georg Kofler  
Roman Leitner  
Roland Macho  
Andreas Sauer  
Niklas Schmidt  
Friedrich Schrenk  
Kurt Schweighart  
Stefan Steiger  
Gerhard Steiner  
Johannes Stipsits  
Marian Wakounig



Helwig Aubauer  
Martina Rosenmayr-  
Khoshideh  
Günter Steinlechner

# Körperschaftsteuer-Rückblick

**2/2012** *Der folgende Beitrag gibt einen prägnanten Überblick über die jüngsten körperschaftsteuerlichen Entwicklungen in Legistik, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Zudem erfolgt ein kurzer Rückblick auf ausgewählte körperschaftsteuerrechtliche Highlights des Jahres 2012.*

§§ 7, 9, 10, 12, 18,  
24, 26c KStG

AbgÄG 2012;  
Grundstücks-  
besteuerung;  
Rechtsmissbrauch

**Berichtszeitraum: Juli 2012 bis Dezember 2012**

SEBASTIAN BERGMANN / THOMAS BIEBER

## A. Legistik

### 1. Abgabenänderungsgesetz 2012

#### a) *Verwertbarkeit von Verlustüberhängen aus Grundstücksveräußerungen*

Bereits nach bisheriger Rechtslage kam bei Körperschaften iSd § 7 Abs 3 KStG die Regelung des § 6 Z 2 lit c EStG nicht zur Anwendung. Nach letzterer Bestimmung können Verlustüberhänge, die aus Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert oder Verlusten aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG resultieren, auf deren Erträge der besondere Steuersatz gem § 27 a Abs 1 EStG anwendbar ist, nur zur Hälfte ausgeglichen werden. Im Zuge des AbgÄG 2012<sup>1)</sup> wurde in § 6 Z 2 lit d EStG eine entsprechende Halbierung der Verwertbarkeit von Verlustüberhängen aus Grundstücksveräußerungen iSd § 30 Abs 1 EStG verankert. Systematisch konsequent wurde in § 7 Abs 3 S 3 KStG gleichzeitig vorgesehen, dass auch diese Einschränkung der Möglichkeit einer Verlustverwertung bei Körperschaften iSd § 7 Abs 3 KStG unbeachtlich ist.

#### b) *Vorzeitiges Ausscheiden eines Gruppenmitglieds*

Praktikabler geregelt wurden mit dem AbgÄG 2012 die verfahrensrechtlichen Bestimmungen betr die Rückabwicklung der Gruppenzugehörigkeit eines vorzeitig aus einer Unternehmensgruppe ausscheidenden Gruppenmitglieds.<sup>2)</sup> Gem § 9 Abs 10 TS 3 KStG gilt ein vorzeitiges Ausscheiden zukünftig als rückwirkendes Ereignis iSd § 295 a BAO. Im Wege der Veranlagung und der Anpassung der abgeleiteten Bescheide gem § 295 BAO sind jene steuerlich maß-

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M., und Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber sind Mitarbeiter des Instituts für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der Johannes Kepler Universität Linz. Aufgrund des Redaktionsschlusses konnten körperschaftsteuerliche Entwicklungen bis inkl 27. 11. 2012 berücksichtigt werden. Im Rahmen des Körperschaftsteuer-Rückblicks 1/2012 (taxlex 2012, 257 ff) wurden körperschaftsteuerliche Entwicklungen bis inkl 27. 6. 2012 berücksichtigt. Allfällige Entwicklungen, die zwischen 20. 6. 2012 und 30. 6. 2012 stattfanden, werden daher in diesem Rückblick nachträglich abgebildet.

1) Das AbgÄG 2012 wurde am 13. 11. 2012 im Nationalrat beschlossen.

2) Vgl ErläutRV 1960 BgNR 24. GP 28.

gebenden Verhältnisse herzustellen, die sich ohne Gruppenzugehörigkeit ergeben hätten.

### c) Verweisanpassungen

Infolge der auf Unionsebene erfolgten Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie<sup>3)</sup> wurden im Zuge des AbgÄG 2012 mehrere Verweisanpassungen vorgenommen. § 10 Abs 1 Z 5 und Abs 2 Z 2 KStG sowie § 21 Abs 1 Z 2 lit a KStG verweisen nunmehr statisch<sup>4)</sup> auf die Neufassung der RL.

### d) Abzugsverbot iZm unentgeltlichen Grundstücksübertragungen

Schon mit dem BBG 2009<sup>5)</sup> wurde das Abzugsverbot des § 20 Abs 1 Z 6 EStG dahingehend geändert, dass von diesem auch die anlässlich unentgeltlicher Grundstücksübertragungen anfallende GrESt, Eintragungsgebühren und andere Nebenkosten erfasst sind. Hintergrund war das Auslaufen der bis 31. 7. 2008 erhobenen Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer und der Umstand, dass die seither bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen anfallende GrESt – anders als die vormalige Erbschafts- und Schenkungssteuer – nicht bereits vom Abzugsverbot für „Personensteuern“ erfasst ist.<sup>6)</sup> Ausweislich der ErläutRV sollte es sich bei der Änderung des Abzugsverbots des § 20 Abs 1 Z 6 EStG bloß um eine Klarstellung handeln, zumal Aufwendungen, die iZm unentgeltlichen Übertragungen von Einkunftsquellen stehen, nach hA ohnehin nicht abzugsfähig sind.<sup>7)</sup> Mit dem AbgÄG 2012 wurde nunmehr in § 12 Abs 1 Z 6 KStG auch für Körperschaften ausdrücklich festgehalten, dass anlässlich unentgeltlicher Grundstücksübertragungen anfallende GrESt und die damit zusammenhängenden Nebenkosten (wie insb Eintragungsgebühren) einem Abzugsverbot unterliegen. Auch hierbei soll es sich um eine deklarative Klarstellung handeln.<sup>8)</sup>

Überdies wurde das Abzugsverbot des § 12 Abs 2 TS 3 KStG dahingehend präzisiert, dass dieses fortan – wie bei Kapitaleinkünften gem § 12 Abs 2 TS 2 KStG – nur Aufwendungen iZm solchen Einkünften aus Grundstücksveräußerungen erfasst, auf die im Anwendungsbereich des EStG der besondere Steuersatz des § 30 a EStG anwendbar wäre.

### e) Ende der Befreiung von unbeschränkter Steuerpflicht

In § 18 Abs 2 KStG wurde klargestellt, dass im Falle eines Entfalls der Befreiung von der unbeschränkten Steuerpflicht nur die „bislang nicht steuerhängigen Wirtschaftsgüter“ mit dem gemeinen Wert anzusetzen sind. Damit sollten die Regelungen über das Ende einer Befreiung von der unbeschränkten Steuerpflicht an die mit dem 1. StabG 2012<sup>9)</sup> erfolgte Ausdehnung der beschränkten Steuerpflicht der zweiten Art angepasst werden.<sup>10)</sup> Folglich hat etwa bei Liegenschaften, die sich im Betriebsvermögen einer gemeinnützigen GmbH befinden, im Falle eines Wechsels in die unbeschränkte Steuerpflicht keine Aufwertung auf den gemeinen Wert zu erfolgen, zumal die Liegenschaften schon zuvor im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht der zweiten Art steuerhängig waren.<sup>11)</sup>

### f) Keine Immobilienertragsteuer bei Privatstiftungen

In § 24 Abs 3 Z 4 KStG wurde der Katalog jener Körperschaften, auf die die Immo-ESt der §§ 30 b und 30 c EStG nicht anzuwenden ist, um Privatstiftungen erweitert. Hintergrund ist der Umstand, dass die Abzugssystematik der Immo-ESt weder bei Privatstiftungen noch bei den Abgabenbehörden zu Vereinfachungen führte, weil die – seit dem 1. StabG 2012 zwischensteuerpflichtigen – Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen jedenfalls in der Steuererklärung angegeben werden müssen und es zu einer Anrechnung der zuvor einbehaltenen Immo-ESt gekommen wäre.<sup>12)</sup> Die Ausnahme von der Immo-ESt für Privatstiftungen bewirkt folglich lediglich eine administrative Vereinfachung.<sup>13)</sup> Die Steuerpflicht von Grundstücksveräußerungen wird dadurch nicht eingeschränkt.<sup>14)</sup>

### g) Beseitigung eines Redaktionsversehens

In der Übergangs- und Schlussbestimmung des § 26 c Z 19 KStG ist als Beseitigung eines gesetzgeberischen Redaktionsversehens die Wortfolge „oder Gruppenträger“ entfallen.<sup>15)</sup> Die Bestimmung normiert nunmehr, dass Mitbeteiligte einer zum 30. 6. 2010 bestehenden Beteiligungsgemeinschaft, die gleichzeitig Gruppenmitglied einer anderen Unternehmensgruppe sind, spätestens am 1. 1. 2021 aus der Beteiligungsgemeinschaft ausscheiden.

## 2. Blick nach Deutschland: Geplante Novellierung des § 32 dKStG

Das dBMF hat am 31. 10. 2012 einen Gesetzesentwurf des Bundeskabinetts zur Umsetzung des EuGH-Urteils in der Rs *Kommission/Deutschland*<sup>16)</sup> veröffentlicht.<sup>17)</sup> Der EuGH hat in diesem Urteil festgestellt, dass die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs nach § 32 dKStG für Dividenden an ausl Körperschaften, die die in der Mutter-Tochter-Richtlinie vorgesehene Mindestbeteiligung (derzeit 10%) nicht errei-

3) RL 2011/96/EU des Rates v 30. 11. 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ABI L 345, 8 ff (29. 12. 2011).

4) IdF des ME zum AbgÄG 2012 sollte noch dynamisch auf die Neufassung der Richtlinie „in der jeweils geltenden Fassung“ verwiesen werden (vgl ME 389 BlgNR 24. GP 17).

5) BGBl I 2009/52.

6) Vgl ErläutRV 113 BlgNR 24. GP 66.

7) Vgl ErläutRV 113 BlgNR 24. GP 66 unter Verweis auf VwGH 19. 9. 1990, 89/13/0021, und EStR 2000 Rz 2534.

8) Vgl ErläutRV 1960 BlgNR 24. GP 28.

9) BGBl I 2012/22.

10) Vgl ErläutRV 1960 BlgNR 24. GP 28.

11) Vgl ErläutRV 1960 BlgNR 24. GP 28.

12) Vgl ErläutRV 1960 BlgNR 24. GP 28 f.

13) Vgl ErläutRV 1960 BlgNR 24. GP 29.

14) Vgl ErläutRV 1960 BlgNR 24. GP 29.

15) Vgl ErläutRV 1960 BlgNR 24. GP 29.

16) EuGH 20. 10. 2011, C-284/09, *Kommission/Deutschland* (noch nicht veröffentlicht).

17) Der Gesetzesentwurf ist auf der Homepage des dBMF veröffentlicht, vgl [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Publikationen/Aktuelle\\_Gesetze/Gesetzesentwurfe\\_Arbeitsfassungen/2012-10-31-Streubesitz-anl.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Publikationen/Aktuelle_Gesetze/Gesetzesentwurfe_Arbeitsfassungen/2012-10-31-Streubesitz-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (Stand 27. 11. 2012).

chen, gegen die Kapitalverkehrsfreiheit der Art 63 ff AEUV und der Art 40 ff EWR-Abkommen verstößt.

Die Novellierung des § 32 dKStG soll dahingehend erfolgen, dass die von dem EuGH-Urteil betroffenen gebietsfremden EU-/EWR-Körperschaften von der KESt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen vollständig entlastet werden.

## B. Rechtsprechung

### 1. VwGH, UFS<sup>18)</sup>

#### a) Betriebe gewerblicher Art (§ 2 KStG)

##### Alpinteressenschaft als KöR

Eine Entscheidung des UFS v 10. 10. 2012<sup>19)</sup> betraf eine Alpinteressenschaft in Tirol, die mit einer Liftbetriebsgesellschaft einen Dienstbarkeitsvertrag abschloss, mit welchem dieser ua die Rechte eingeräumt wurden, auf dem Grundstück diverse Liftanlagen zu errichten und zu betreiben. Fraglich war die Einstufung der Alpinteressenschaft als KöR oder Mitunternehmerschaft. Der UFS hielt fest, dass für die Rechtsqualität einer Agrargemeinschaft die jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen maßgeblich sind. Nach § 34 TFLG 1996 sind sowohl geregelte als auch ungerichtete Agrargemeinschaften als KöR zu qualifizieren.

#### b) Verdeckte Ausschüttung (§ 8 KStG)

##### Fremdunübliche Verrechnungspreise als verdeckte Ausschüttung

Liegen die zwischen ausl Mutter- und inl Tochtergesellschaft (Vertriebsgesellschaft) vereinbarten Preise nicht innerhalb einer Bandbreite angemessener Fremdvergleichspreise, stellen diese fremdunüblichen Preise verdeckte Ausschüttungen gem § 8 Abs 2 KStG an die Muttergesellschaft in Höhe der iSd § 6 Z 6 EStG zu erfolgenden Ergebniskorrekturen dar. Zur Feststellung der Bandbreite, dh Angemessenheit, sind die OECD-Verrechnungspreisgrundsätze zur Auslegung von Art 9 OECD-MA heranzuziehen.<sup>20)</sup>

##### Gesellschafter-Darlehen

##### als verdeckte Ausschüttung

Nach Ansicht des UFS<sup>21)</sup> ist ein Gesellschafter-Darlehen als vA zu qualifizieren, wenn keine Regelungen und Fristen hins einer regelmäßigen und vollständigen Rückzahlung des aushaftenden Darlehens getroffen wurden (= fehlende Darlehensrückzahlung), keine genauen Vereinbarungen hins der Zinszahlungen getroffen wurden (= fehlende Zinsfälligkeiten) und das Darlehen nicht durch werthaltige Sicherheiten bzw Bürgschafts- und Haftungserklärungen abgedeckt wurde.

#### c) Nichtabzugsfähige Aufwendungen (§ 12 KStG)

##### Verschmelzung einer fruchtgenussberechtigten GmbH

Mit Erk v 28. 6. 2012<sup>22)</sup> entschied der VwGH, dass die Verschmelzung einer fruchtgenussberechtigten GmbH auf die Gesellschaft, an deren Anteilen das Fruchtgenussrecht besteht, nicht zu einem steuerwirksamen Confusio-Verlust gem § 3 Abs 3 UmgrStG

führt. Fruchtgenussbelastet ist nämlich der Gesellschafter und nicht die Gesellschaft. Die verschmelzungsbedingte Ausbuchung des Fruchtgenussrechts fällt stattdessen unter das Abzugsverbot nach § 12 Abs 2 KStG, da die Fruchtgenussereinkünfte gem § 10 KStG steuerbefreit waren.

## 2. BFH

### a) Keine Drittstaatenwirkung der Unanwendbarkeit der sog Schachtelstrafe

Der BFH hat mit Urteil v 29. 8. 2012<sup>23)</sup> entschieden, dass die sog Schachtelstrafe gem § 8 b Abs 7 dKStG idF dStBereing 1999<sup>24)</sup> gegen die Niederlassungsfreiheit nach Art 49 AEUV verstößt und deswegen innerhalb der EU unanwendbar bleibt. Gegenüber Drittstaaten wie zB den USA besteht jedoch ein Anwendungsbereich der Regelung, da diese weder den Diskriminierungsverbote des Art XI des deutsch-amerikanischen Freundschaftsvertrags noch jenen des Art 24 DBA-USA 1989 widerspricht. Zudem bewirkt die Regelung keinen „Treaty override“ gegenüber den abkommensrechtlichen Schachtelprivilegien.

## C. Verwaltungspraxis

### 1. Vereinsrichtlinien 2001 – Wartungserlass 2012

Mit dem am 20. 6. 2012 zu den VereinsRL 2001 ergangenen Wartungserlass 2012<sup>25)</sup> hat das BMF neben einer allgemeinen Richtlinienwartung die steuerlegistischen Neuerungen seit dem StRefG 2009<sup>26)</sup> bis zum 1. StabG 2012<sup>27)</sup> in die VereinsR 2001 eingearbeitet, wovon mitunter auch körperschaftsteuerliche Thematiken betroffen sind.

### 2. BMF-Info zur neuen Grundstücksbesteuerung in Frage und Antwort

Mit der am 3. 9. 2012 veröffentlichten BMF-Info zur neuen Grundstücksbesteuerung in Frage und Ant-

18) Die im Text angeführten E stellen freilich nur einen Auszug aus der umfangreichen Rechtsprechungspraxis dar. Folgende E betrafen ebenfalls Fragen des Körperschaftsteuerrechts: UFS 7. 8. 2012, RV/0115-G/10 betr Mantelkauf (§ 8 Abs 4 Z 2 KStG); VwGH 5. 9. 2012, 2010/15/0018 betr Investitionsablöse als vA; UFS 18. 9. 2012, RV/0759-W/10 betr Darlehensgewährung an eine Schwestergesellschaft (§ 8 Abs 2 KStG); UFS 19. 9. 2012, RV/3184-W/08 betr Angemessenheitsprüfung bei Operating-Leasing (§ 12 Abs 1 Z 2 KStG); VwGH 25. 9. 2012, 2008/13/0241 betr Forderungsverzicht als vA; UFS 3. 10. 2012, RV/1077-L/10 betr Zugehörigkeit eines Einfamilienhauses zum Betriebsvermögen einer GmbH (§ 7 Abs 2 KStG); UFS 5. 11. 2012, RV/2495-W/06 betr ertragsteuerliche Realisierung einer Dividende.

19) UFS 10. 10. 2012, RV/0409-I/07.

20) UFS 30. 7. 2012, RV/2515-W/09.

21) UFS 30. 7. 2012, RV/0026-L/12; s dazu Raab/Renner, UFSjournal 2012, 349.

22) VwGH 28. 6. 2012, 2008/15/0228.

23) BFH 29. 8. 2012, I R 7/12.

24) DBGBI 1999/2601.

25) BMF 20. 6. 2012, BMF-010203/0249-VI/6/2012, Vereinsrichtlinien 2001 – Wartungserlass 2012.

26) BGBl I 2009/26.

27) BGBl I 2012/22.

wort<sup>28)</sup> teilte das BMF seine Rechtsansicht zu wichtigen Fragen betr die mit dem 1. StabG 2012 eingeführte neue Grundstücksbesteuerung mit. Mehrere der behandelten Fragen sind dabei Problemen des neuen Grundstücksbesteuerungsregimes bei Körperschaften gewidmet. Im Zuge künftiger Wartungserlässe sollen die in der BMF-Info getroffenen Aussagen in die ertragsteuerlichen RL eingearbeitet werden.

### 3. Salzburger Steuerdialog 2012

Am 21. 9. 2012 hat das BMF die Ergebnisunterlage zum Salzburger Steuerdialog 2012 veröffentlicht.<sup>29)</sup> Im Rahmen des Salzburger Steuerdialogs 2012 wurden von der Finanzverwaltung auch zahlreiche Zweifelsfragen zur KSt erörtert. Einschlägige Diskussthemata waren der Mantelkauf, die Stiftung einer Beteiligung und einer Forderung aus einem GmbH-Betriebsvermögen, die Steuerbefreiung von Kör-Versorgungs- und -Unterstützungseinrichtungen, die Steuerpflicht von gemeinsamen Veranstaltungen eines Sportvereins mit einer Freiwilligen Feuerwehr, die Folgen der Nichtanwendung des Umgründungssteuerrechts sowie Kapitalerhöhungen ohne Leistung eines Agios zu Gunsten einer einem Gesellschafter nahestehenden Person.

### 4. Körperschaftsteuerrichtlinien 2013 (Entwurf)

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses befand sich der Entwurf der Körperschaftsteuerrichtlinien 2013 (KStR 2013) in Begutachtung. Die KStR 2013 sind grds ab der Veranlagung 2013 anzuwenden, soweit sich aus gesetzlichen Inkrafttretensbestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Bei abgabenbehördlichen Prüfungen für vergangene Zeiträume und auf offene Veranlagungsfälle (insb Veranlagung 2012) sind die KStR 2001 anzuwenden, soweit für diese Zeiträume nicht andere Bestimmungen in Gesetzen oder Verordnungen Gültigkeit haben oder andere Erlasse für diese Zeiträume günstigere Regelungen vorsehen. Rechtsauskünfte des BMF in Einzelfällen sind – sofern sie den KStR 2013 nicht widersprechen – weiterhin zu beachten.

## D. Ausgewählte Highlights des Jahres 2012

### 1. Einschränkung des Fremdkapitalzinsenabzugs verfassungskonform

Durch das BBG 2011 wurde die mit § 11 Abs 1 Z 4 KStG idF StRefG 2005 eingeführte Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungszinsen iZm dem Erwerb von Kapitalanteilen iSd § 10 KStG ausgeschlossen, soweit die Anteile im Konzern oder von einem beherrschenden Gesellschafter erworben wurden. Mangels Übergangsbestimmung wendet die Finanzverwaltung § 11 Abs 1 Z 4 KStG idF BBG 2011 auch auf vor dem Jahr 2011 erworbene Anteile an. Nach Ansicht des VfGH<sup>30)</sup> ist diese Vorgehensweise nicht verfassungswidrig.

### 2. OECD-Bericht „Hybrid Mismatch Arrangements“

Die OECD hat sich in einem im März 2012 veröffentlichten Bericht<sup>31)</sup> mit hybriden Gestaltungs-

modellen im int Steuerrecht auseinandersetzt.<sup>32)</sup> Zu den Gestaltungsmodellen zählen im Kern hybride Gesellschaftsformen (= Gesellschaften, die in einem Staat als steuerlich transparent und im anderen Staat als steuerlich intransparent behandelt werden), doppelt ansässige Gesellschaften (= Gesellschaften, die in zwei verschiedenen Staaten als ansässig gelten), hybride Finanzinstrumente (= Finanzierungsformen, die in einem Staat als Eigenmittel und im anderen Staat als Fremdkapital qualifiziert werden) sowie hybride Rechtsgeschäfte (= Vereinbarungen, die in einem Staat steuerlich als Veräußerungsvorgang behandelt werden, in einem anderen Staat jedoch als Finanzierungsinstrument).<sup>33)</sup>

### 3. Rechtsmissbrauch bei Zwischenschaltung einer Cayman Ltd

Eine Privatstiftung bildete für die im Rahmen einer Beteiligungsveräußerung im Jahr 2001 aufgedeckten stillen Reserven nach § 13 Abs 4 Z 4 KStG einen steuerfreien Betrag. Diesen steuerfreien Betrag übertrug die Privatstiftung im Jahr 2002 auf die in der Handelsbilanz ausgewiesenen Anschaffungskosten einer Cayman Ltd. Nach Ansicht des VfGH<sup>34)</sup> ist diese Vorgehensweise missbräuchlich. Der Tatbestand des Missbrauchs nach § 22 BAO wird nicht durch die Zwischenschaltung der Gesellschaft an sich erfüllt, sondern erst durch die unangemessene Umleitung von Geldern. Die durch die Limited erzielten Einkünfte aus Kapitalveranlagungen bei einer Schweizer Bank sind daher unmittelbar den Gesellschaftern zuzurechnen. Liegt Missbrauch vor und wäre die angemessene Gestaltung eine Direktveranlagung des Geldvermögens, so ist das Geldvermögen weiterhin den Gesellschaftern zuzurechnen.

28) BMF 3. 9. 2012, BMF-010203/0402-VI/6/2012, BMF-Info zur neuen Grundstücksbesteuerung in Frage und Antwort.

29) BMF 21. 9. 2012, BMF-010203/0444-VI/6/2012, Salzburger Steuerdialog 2012 – Zweifelsfragen zur Körperschaftsteuer und zum Umgründungssteuerrecht.

30) VfGH 29. 2. 2012, B 945/11.

31) OECD 2012, Hybrid Mismatch Arrangements: Tax Policy and Compliance Issues, [www.oecd.org/ctp/49825836.pdf](http://www.oecd.org/ctp/49825836.pdf) (Stand 13. 11. 2012).

32) Siehe dazu ausführlich *Bendlinger*, Hybride Gestaltungen im internationalen Steuerrecht: der Statusbericht der OECD aus österreichischer Sicht, SWI 2012, 485.

33) OECD 2012, Hybrid Mismatch Arrangements, 7; *Bendlinger*, SWI 2012, 486.

34) VfGH 26. 4. 2012, 2009/15/0220; s zu diesem Erk *Marschner*, ZfS 2012, 131; *ders*, Ges 2012, 410; *Bendlinger*, Rechtsmissbrauch bei Zwischenschaltung einer karibischen Basisgesellschaft, [www.icon.at/media/pdf/RechtsmissbrauchbeiZwischenschaltung\\_einerkaribischenBasisgesellschaft\\_DerWT.pdf](http://www.icon.at/media/pdf/RechtsmissbrauchbeiZwischenschaltung_einerkaribischenBasisgesellschaft_DerWT.pdf) (Stand 16. 11. 2012).

#### SCHLUSSSTRICH

*Das Körperschaftsteuerrecht ist eine sich dynamisch fortentwickelnde Rechtsmaterie. Der halbjährlich erscheinende Körperschaftsteuer-Rückblick informiert die Leser in prägnanter Form über die wichtigsten Neuerungen in Legistik, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis.*